



---

**Schriftliche Stellungnahme**  
Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

---

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

**Siehe Anlage**

NGG Hauptstadtbüro | Luisenstr. 38 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
Bernd Rützel, MdB, Vorsitzender

Per Email  
arbeitundsoziales@bundestag.de

Durchwahl | Ansprechpartnerin  
Dr. Susanne Uhl

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom  
susanne.uhl@ngg.net

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom:

Berlin, 15. Februar 2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Rützel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung und Stellungnahme, auch wenn wir uns freuen würden, wenn Sie die Einladungsfristen künftig wieder etwas verlängern. Dennoch: Die Kurzfristigkeit nimmt uns nicht die grundsätzliche Freude über den Inhalt des Gesetzentwurfs, wie er sich in der Formulierungshilfe andeutet. Für die vielen, im Gastgewerbe Beschäftigten, waren und sind die Kurzarbeitsregelung und ihre Ausstockungsmöglichkeiten sowie die weiteren Sonderregelungen essentiell: Zur Beschäftigungssicherung und um in der Pandemie einigermaßen über die Runden zu kommen.

Die NGG hat sich – wie Sie wissen – in den letzten Monaten häufiger an Sie gewandt und um Verlängerung der pandemiebedingten Kurzarbeitsregelung gebeten. Dies deutet an, was wir uns für die Zukunft wünschen würden: Dass die jeweilige Verlängerung der Sonderregelungen – sollte die Pandemie sie absehbar nötig machen – früher angekündigt und entsprechend beschlossen wird. Denn tatsächlich hatten in einigen Betrieben von Gastronomie und Hotellerie bereits unerfreuliche Diskussionen zwischen Geschäftsleitungen und Betriebsräten eingesetzt, in denen Arbeitgeber das Risiko von (Teil-) Schließungen oder geringerer Auslastung an die Arbeitnehmer\*innen weitergeben wollten, beispielsweise durch eine Art „Zwangsurlaub“. Dass solche Diskussionen vor dem Hintergrund des tatsächlich zugespitzten Fachkräftemangels stattfinden, ist für keine Seite erfreulich; gerade aus Arbeitgebersicht müsste sie unter diesem Aspekt auch als kontraproduktiv erkennbar sein. Dass die Diskussion in den Betrieben dennoch so stattfindet, lässt sich ansatzweise rational nur mit der besonderen finanziellen Not erklären, in der Gastronomie und insbesondere auch Betriebe der Hotellerie nach nunmehr fast zwei Jahren Pandemie stecken. Auch insofern entspannt die Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen die

### **Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten**

Hauptstadtbüro  
Luisenstr. 38, 10117, Berlin  
Tel.: 030 28884969-0  
Fax: 030 28884969-9  
Mail: hv.berlin@ngg.net

Geschäftsführender Hauptvorstand:  
Guido Zeitler (Vorsitzender)  
Freddy Adjan  
Claudia Tiedge

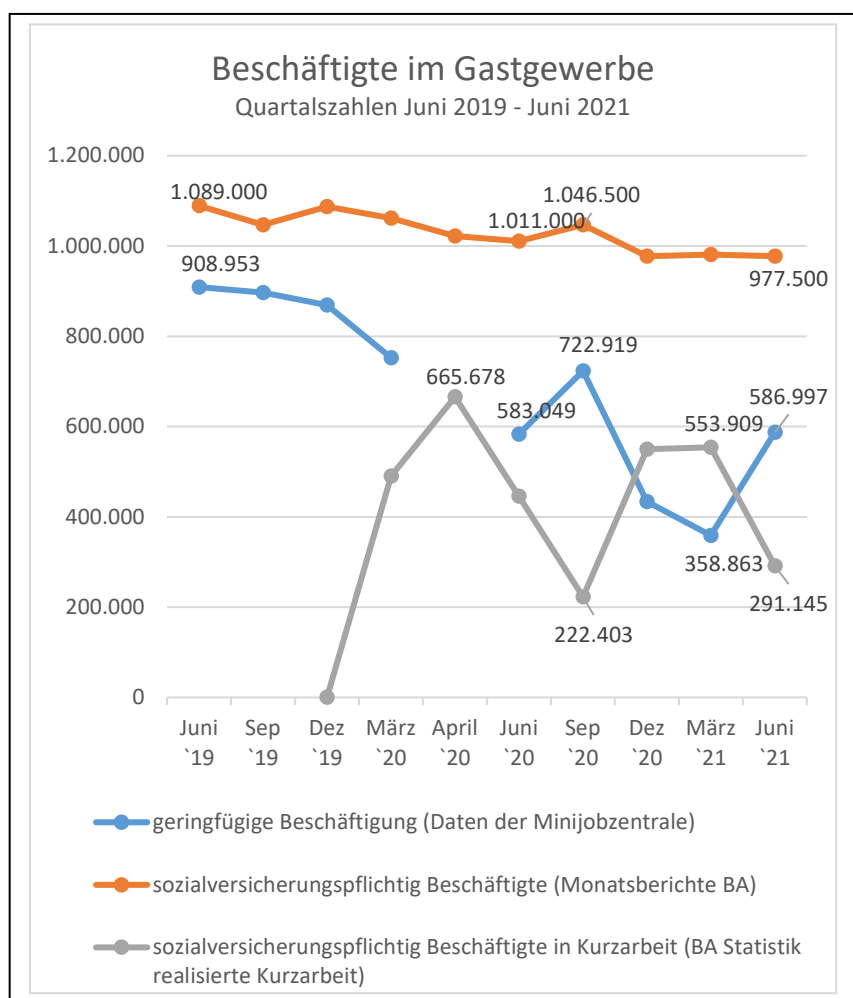
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE44 5005 0000 0001 0302 20  
BIC: HELADEFXXX

**www.ngg.net**

Situation in den Betrieben. Und auch eine Verlängerung der 50-prozentigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge über den 31. März hinaus wäre vor diesem Hintergrund nötig.

Wie viele Beschäftigte im Gastgewerbe im Zeitverlauf von der Kurzarbeitsregelung profitieren konnten, sehen Sie in der nachfolgenden Abbildung: In der Spitze waren dies im April 2020 mehr als 665.000 Beschäftigte.

Ebenfalls erkennbar ist aber auch, wie viele Arbeitnehmer\*innen nicht von der Regelung profitieren konnten: All diejenigen in Minijobs bekamen weder Kurzarbeiter- noch Arbeitslosengeld. Und sie hatten auch keine Chance auf eine Vermittlung oder anderweitige Hilfen seitens der Bundesagentur für Arbeit. Auch im Gastgewerbe trifft dies überwiegend Frauen. Aber auch für Studierende, Auszubildende oder Rentner\*innen, die auf ihre zusätzlichen Verdienste angewiesen sind, war und ist der unversicherte Jobverlust und das ungewisse „on-off“ mit kaum zu überschätzenden Härten verbunden.



Wir werben deshalb auch an dieser Stelle sehr deutlich dafür, geringfügig Beschäftigte in alle Sozialversicherungen aufzunehmen. Die Krise hat gezeigt, dass insbesondere die Arbeitslosenversicherung für Minijobber\*innen unabdingbar ist, denn alle Personengruppen –

Frauen, Studierende und Auszubildende, Rentner\*innen – waren und sind darauf angewiesen, im Falle des Jobverlustes nicht ohne jedwede Absicherung dazustehen.

Wir möchten die Gelegenheit aber auch nutzen, an dieser Stelle nochmals auf die Dringlichkeit eines **Mindest-Kurzarbeitergeldes** hinzuweisen, das sich am Mindestlohn orientieren soll. Denn tatsächlich reicht auch das aufgestockte Kurzarbeitergeld in vielen Fällen nicht aus, um im Niedriglohnbereich über die Runden zu kommen. Viele in der Gastronomie Beschäftigte haben die letzten finanziellen Reserven mobilisiert. Andere haben der Branche den Rücken gekehrt, weil ihnen das Kurzarbeitergeld schlicht nicht zum Leben reichte.

Die NGG setzt sich deshalb seit Monaten für ein Mindest-Kurzarbeitergeld ein, das bis zur Höhe des jeweiligen Mindestlohns auf 100% des letzten Nettogehalts aufgestockt wird. Das heißt: Wenn der aktuelle Mindestlohn – wie derzeit - bei 9,82 Euro/Stunde liegt, würde das Mindest-Kurzarbeitergeld im Falle einer Vollzeit-40-Stunden-Woche eines/einer Alleinstehenden bei netto rund 1.250 Euro im Monat liegen. Eine Teilzeittätigkeit würde sich entsprechend anteilig berechnen.

Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Untergrenze, die, mit Blick auf die Erfahrungen der Corona-Pandemie mit sehr unterschiedlichen Bezugszeiten und -umfängen von Kurzarbeitergeld, Beschäftigten wenigstens das Mindestlohniveau sichern soll. Es stellt in dieser Situation eine Ergänzung und keine Alternative zu bestehenden Leistungen und Regelungen dar. Auch die grundsätzliche Aufgabe, die Grundsicherung zu erhöhen und die Verfahren zugunsten der Antragsteller\*innen zu verbessern, besteht ganz unabhängig vom Mindest-Kurzarbeitergeld fort.

Dennoch macht der Verweis auf Wohngeld und Grundsicherung die Forderung nach einem Mindest-Kurzarbeitergeld nicht überflüssig, denn der Kurzarbeit liegt ein bestehendes Arbeitsverhältnis zugrunde. Die/der Beschäftigte kann von Seiten der Jobcenter gar nicht vermittelt werden, da „der Zustand“ naturgemäß vorübergehend ist.

Wie lange Kurzarbeit angezeigt ist, liegt darüber hinaus nicht in Händen der Beschäftigten. Sie werden zwischendurch kurzfristig auch wieder zur Arbeit herangezogen, wie die schwankenden Zahlen in der Abbildung auch verdeutlichen. Wohngeld bzw. aufstockende Grundsicherung zu beantragen ist aber – trotz aller Vereinfachungen – nach wie vor nicht nur ein aufwändiger Prozess, sondern dauert auch. Viele haben sich angesichts der nicht absehbaren Länge der Kurzarbeit gegen diesen Beantragungsprozess entschieden.

Insofern würden wir uns sehr freuen, wenn Sie sich als Parlamentarier\*innen dieser beider offenen Fragen rund um das Thema Kurzarbeit – also die Einbeziehung der Minijobber\*innen in die Arbeitslosenversicherung und die Einführung eines Mindest-Kurzarbeitergeldes – kurzfristig an der Seite der Beschäftigten im Niedriglohnbereich annehmen würden.